
S 13 AL 66/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	S 13 AL 254/03
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 66/03
Datum	30.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 103/05
Datum	09.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.06.2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Kläger für die Fahrt zum Antritt der Arbeitsstelle höhere Reisekosten als 53,75 EUR zu erstatten sind.

Der in N. wohnhafte, ab 01.09.2002 arbeitslose Kläger beantragte am 06.09.2002 Reisekostenbeihilfe für den Antritt einer auswärtigen Arbeitsstelle. Er gab an, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren. Nach Erhebung der Untätigkeitsklage durch den Kläger am 27.01.2003 bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 26.02.2003 49,00 EUR an Fahrtkosten. Mit seinem Widerspruch hiergegen begehrte der Kläger die Übernahme von 491,40 EUR tatsächlich entstandener Fahrtkosten (780 km x 0,63 EUR). Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24.03.2003 zurück. Es seien die Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel übernommen worden.

Der Klager hat hiergegen (Untastigkeits-)Klage zum Sozialgericht Nurnberg (SG) erhoben und vorgetragen, er habe eine Menge Arbeitsmaterial bei der Fahrt zur Arbeitsaufnahme mitnehmen mussen und deshalb nicht mit ffentlichen Verkehrsmitteln fahren knnen. Es seien tatsachlich 491,40 EUR an Aufwendungen angefallen.

Das SG hat mit Urteil vom 30.06.2004 die Beklagte verurteilt, weitere 4,75 EUR zu erstatten. Im brigen hat es die Klage abgewiesen. Es knnen nur die Kosten fr ein ffentliches Verkehrsmittel erstattet werden. Dabei aber habe die Beklagte bersehen, 4,05 EUR fr die Fahrt von N. nach P. zu bercksichtigen. Die Fahrt von N. nach N. selbst habe dem Klager 49,70 EUR gekostet.

Hiergegen hat der Klager Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und zur Begrndung vorgetragen, er habe ber sein bisheriges Vorbringen hinaus aus persnlichen Grnden ber R. fahren mussen.

Der Klager beantragt sinngem, den Bescheid vom 26.02.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2003 abzundern und die Beklagte zu verurteilen, ihm hhere Fahrtkosten als 53,75 EUR zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Sie hlt die Entscheidung des SG fr zutreffend.

Zur Ergnzung des Tatbestands wird auf die beigezogene Verwaltungsakte sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulssig ([ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Insbesondere erreicht der Wert des Beschwerdegegenstandes 500,00 EUR ([ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#)). Magebender Zeitpunkt hierfr ist die Einlegung der Berufung (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl,  144 RdNr 19), wobei mehrere Ansprche auf Geldleistungen zusammenzurechnen sind (Meyer-Ladewig aaO RdNr 16). Der Beschwerdewert der vom SG verbundenen Verfahren betrgt mehr als 500,00 EUR. Durch die im Berufungsverfahren erfolgte Trennung wird die Berufung fr den einzelnen Prozessanspruch nicht unzulssig (vgl Meyer-Ladewig aaO  113 RdNr 5 b, BSG [SozR 1500  144 Nr 18](#)).

Die Berufung des Klagers ist jedoch nicht begrndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Bescheid vom 26.02.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2003 ist rechtmig und verletzt den Klager nicht in seinen Rechten. Der Klager hat keinen Anspruch auf Erstattung hherer Reisekosten als 53,75 EUR.

Gem [ 53 Abs 2 Nr 3](#) a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) knnen bei auswrtiger Arbeitsaufnahme die Kosten fr die Fahrt zum Antreten der

Arbeitsstelle $\frac{1}{4}$ bernommen werden (Reisekostenbeihilfe) und zwar bis zu einem Betrag von 300,00 EUR ([Â§ 54 Abs 3 Satz 1 SGB III](#)). Entsprechend der Regelung des [Â§ 46 Abs 2 Satz 2](#) und 3 SGB III sind die bei der Benutzung eines regelmÃÃig verkehrenden Ãffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmÃÃigsten Ãffentlichen Verkehrsmittels berÃcksichtigungsfÃhig, wobei mÃgliche FahrpreisermÃÃigungen zu berÃcksichtigen sind. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in HÃhe der WegstreckenentschÃdigung nach [Â§ 6 Abs 1](#) des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) berÃcksichtigungsfÃhig. Nach [Â§ 6 Abs 1 BRKG](#) kann fÃr Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehÃrenden Fahrzeug zurÃckgelegt hat, als Auslagenersatz eine WegstreckenentschÃdigung gewÃhrt werden, und zwar fÃr jeden Kilometer bei der Benutzung von einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm in HÃhe von 22 Cent. Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der ReisekostenvergÃtung des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht hÃher werden als beim Benutzen eines regelmÃÃig verkehrenden BefÃhrderungsmittels nach [Â§ 5 Abs 1 und 4 BRKG](#) ([Â§ 6 Abs 1 Satz 2 BRKG](#)). GemÃÃ [Â§ 5 Abs 1 BRKG](#) sind fÃr Strecken, die mit regelmÃÃig verkehrenden BefÃhrderungsmitteln zurÃckgelegt worden sind, die entstandenen notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. FahrpreisermÃÃigungen sind zu berÃcksichtigen.

Die Beklagte hat somit die Kosten fÃr die mit dem regelmÃÃigen BefÃhrderungsmittel "Bahn" entstandenen Kosten zu erstatten, nÃmlich 49,70 EUR fÃr die Fahrt von N. nach N. und 4,75 EUR fÃr die Fahrt von N. nach P. , dem Ort der Arbeitsaufnahme. Die Beklagte hat dabei hÃchstens die Kosten der Bahnfahrt unter BerÃcksichtigung der ErmÃÃigung zu Ãbernehmen, somit 53,75 EUR. DarÃberhinausgehende Kosten sind nicht von der Beklagten zu tragen.

Sind solche zusÃtzlichen Kosten wegen des erforderlichen Umzuges angefallen, so hÃtte der KlÃger Umzugskostenbeihilfe beantragen kÃnnen und mÃssen. Diese wÃre dann gegebenenfalls als Darlehen gewÃhrt worden.

Nach alledem ist die Berufung des KlÃgers zurÃckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃnde, die Revision gemÃÃ [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2005

Zuletzt verÃndert am: 22.12.2024